Stadt Leipzig
Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt

Informationsblatt zum Verbraucherinformationsgesetz, Massenanfragen über die Online-Plattform „Topf Secret"

Stand: Juni 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Verbraucherinnen und Verbraucher,

als Lebensmittelüberwachungsbehörde ist die Stadt Leipzig auch für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (folgend: VIG) zuständig. Das VIG besteht bereits seit 2007 und wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Auf der Grundlage dieses Gesetzes haben Sie als Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Behörde vorliegenden Informationen. Der Katalog an Informationen, auf die sich dieser Anspruch erstreckt, ist sehr umfangreich (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 VIG). Bitte beachten Sie, dass wir nur zu bereits vorliegenden Informationen Auskunft erteilen.

Als Verbraucherinnen und Verbraucher müssen Sie Ihre Anträge auf Informationen nicht begründen. Die Anträge müssen lediglich hinreichend bestimmt sein und für uns erkennen lassen, welche Informationen Sie beantragen. Wir nehmen alle Ihre Anträge ernst und werden versuchen, diese innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantworten. Dies können wir im Hinblick auf vorrangig zu bearbeitende Maßnahmen der behördlichen Gefahrenabwehr und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sowie der sehr hohen Anzahl vorliegender Auskunftsersuchen aktuell nicht gewährleisten.

Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgt nach einem gesetzlich geregelten Verfahren. Betreffen die von Ihnen beantragten Informationen eine Dritte oder einen Dritten (zum Beispiel eine gastronomische Einrichtung), ist die Lebensmittelunternehmerin oder der Lebensmittelunternehmer von uns anzuhören. Im Rahmen der Anhörung besteht das Recht der Äußerung. Insbesondere können Ausschluss- und Beschränkungsgründe vorgebracht werden. Soweit dies beantragt wird, sind wir gesetzlich verpflichtet, ohne Ihre vorherige Zustimmung Ihren Namen und Ihre Anschrift gegenüber der Lebensmittelunternehmerin oder dem Lebensmittelunternehmer offenzulegen (§ 5 Absatz 2 VIG).

In einem zweiten Schritt entscheiden wir als Behörde förmlich über Ihren Antrag. Das erfolgt durch Erlass eines Bescheides. Soweit eine Dritte oder ein Dritter im Verfahren zu beteiligen ist, erhält auch diese oder dieser die Entscheidung übersandt. Gegen unsere Entscheidung können von allen Beteiligten die gesetzlich zustehenden Rechtsbehelfe eingelegt werden. Daher werden alle Beteiligte von uns umfassend schriftlich über ihre Rechte informiert. Erst wenn unsere Entscheidung durch Ablauf von Fristen bestandskräftig oder zumindest vollziehbar ist, dürfen wir Ihnen die beantragten Informationen übermitteln. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt das regelmäßig postalisch.

Der genaue Zeitpunkt, wann wir Ihnen die beantragten Informationen übersenden, bestimmt sich nach dem Einzelfall und ist auch davon abhängig, ob und inwieweit Sie oder die betroffenen Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer von den Möglichkeiten, Rechtsbehelfe einzulegen, Gebrauch machen. Erfahrungsgemäß dauert die Bearbeitung eines Antrages mehrere Wochen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte nutzen Sie hierfür ausschließlich den Schriftweg (veterinaeramt@leipzig.de).

56-I-003-D-2019-06
VIG, Verbraucher (1/1)

Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, 04092 Leipzig, Tel. 0341 123-3761; Fax 0341 123-3765